

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2016/088

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Bauausschuss	nicht öffentlich	08.12.2016	Kenntnisnahme			
Gemeinderat	öffentlich	19.12.2016	Beschlussfassung			

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS) - Festsetzung der Abwassergebühren

I. Beschlussantrag

1. Der von der Firma COMUNA in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach erstellten Gebührenkalkulation (Anlage 2) der zentralen Abwasserbeseitigung für die Kalkulationsperiode 2017 - 2019 mit den darin enthaltenen Ansätzen und Ermessensentscheidungen in Anlage 1 wird zugestimmt.

2. Der kostendeckende Gebührensatz für die Kalkulationsperiode 2017 - 2019 wird wie folgt festgesetzt:

Die Schmutzwassergebühr (§ 26 a) beträgt je m³ Abwasser 1,51 €.

Die Niederschlagswassergebühr (§ 26 b) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,41 €.

Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 0,70 €.

3. Es wird die in Anlage 3 beigefügte Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) vom 14. Mai 1990, zuletzt geändert am 9. Dezember 2013, beschlossen.

II. Begründung

A. Erläuterung

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach betreibt im Auftrag der Stadt nach Maßgabe der Abwassersatzung die Beseitigung des Abwassers in ihrem Entsorgungsgebiet. Zur Finanzierung der hierfür erforderlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt nach dem Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren.

Die Höhe der Abwassergebühr ist im Wege einer Gebührenkalkulation zu ermitteln. Über die Gebührenhöhe entscheidet nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung der Gemeinderat. Der Gebührensatz ist Pflichtbestandteil der Abwassersatzung.

Der Anlagenachweis 2015, die dazu seitens der Stadtentwässerung erwarteten Zugänge von 2016 - 2019 sowie die von der Stadtentwässerung zur Verfügung gestellten Betriebskosten für den Kalkulationszeitraum 2017 – 2019 bilden die Grundlage der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2017 - 2019. Alle weiteren Ausführungen bezüglich der Gebührenkalkulation befinden sich in Anlage 1 und Anlage 2.

Die Firma COMUNA ermittelte auf dieser Basis folgende kostendeckend kalkulierten Gebührensätze:

Die Schmutzwassergebühr (§ 26 a) beträgt je m ³ Abwasser	1,51 €.
Die Niederschlagswassergebühr (§ 26 b) beträgt je m ² versiegelte Fläche	0,41 €.

Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m ³ Abwasser	0,70 €.
--	---------

Die Verwaltung schlägt vor, den o. g. Gebührensätzen für die Jahre 2017 – 2019 zuzustimmen.

Die Schmutzwassergebühr ermäßigt sich demnach je m³ Abwasser von bisher 1,60 € um 0,09 € auf 1,51 €, die Niederschlagswassergebühr je m² versiegelte Fläche von bisher 0,45 € um 0,04 € auf 0,41 €.

Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, ermäßigt sich die Gebühr je m³ Abwasser von bisher 0,82 € um 0,12 € auf 0,70 €.

§ 28 der Abwassersatzung (Höhe der Abwassergebühr) wird entsprechend geändert.

Im Zuge der notwendigen Satzungsänderung werden die seit 1. Januar 2014 geltenden Neuregelungen des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) eingearbeitet und Anpassungen an das Satzungsmuster des Gemeindetags vorgenommen. Die Änderung des § 29 AbwS beruht auf der Beanstandung der Rechtsaufsichtsbehörde.

B. Satzungstext mit Änderungen

Alle Satzungsänderungen sind "fett" dargestellt.

§ 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

Die Absätze 2, 3, 4 und 5 bleiben unverändert.

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigung-**Abwasseranlagen** anzuschließen, deren Einrichtungen **diese** zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b **46** Abs. 1 und Abs. 2 Wassergesetz (**WG**) zu überlassen. **Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.**

Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

~~Besitzer sind verpflichtet, das Abwasser zu überlassen.~~ **Die Benutzungs- und Überlassungspflicht trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.**

(6) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach Abs. 1 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

~~(6) Vom Anschluss- und Benutzungszwang können in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist (§ 45 b Abs. 4 Satz 3 Wassergesetz).~~

§ 5 Ausschlüsse

Die Absätze 1, 2 Nrn. 1 - 5 und Nr. 7 sowie die Absätze 3, 4, 5 und 6 bleiben unverändert.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

6. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

~~6. Unbeschadet des Abs. 2 Nr. 1 bis 5 ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Merkblätter DWA-M 115-1 bis 115-3 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) in der in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.~~

(7) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ ~~45~~ **46** Abs. 4 Satz 2 ~~Wassergesetz~~ **WG**).

§ 11 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
Sicherung gegen Rückstau

Die Absätze 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 bleiben unverändert.

(3) Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen ~~der §§ 88 ff WG~~ **des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt** verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

§ 13 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
Abwasseruntersuchungen

Die Absätze 1, 2 und 3 bleiben unverändert.

(4) Die Stadt ist nach § ~~83 Abs. 3~~ **49 Abs. 1** WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, **deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer** zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und ~~wird~~ auf Verlangen der Wasserbehörde ~~vorgelegt~~ **übermittelt**. Erfasst werden die in Anhang 2 Nr. 5 der Eigenkontrollverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Betriebe. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf **deren** Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen.

Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs **und der Verantwortlichen, Art und Umfang der** Produktion (~~Art, Umfang~~), **eingeleitete** Abwassermenge (m³/Tag) ggf. pro Einzeleinleitung, Art der Abwasservorbehandlungsanlage(n) (~~Haupteinsatzstoffe, Hauptabwasserinhaltsstoffe~~) und Verantwortliche im Betrieb **sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind.**

Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 18 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. ~~wenn-soweit~~ ein Bebauungsplan **oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB** nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der ~~der~~ Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus **oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen**, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, **zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen**, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich eine wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. **Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.**

(2) ~~Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG~~ **bleiben** unberührt.

§ 19 Nutzungsfaktor

Die Absätze 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9 bleiben unverändert.

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 18) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|------|
| 1. bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat | 0,5 |
| 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |

Absatz 1 Nr. 1 gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die Absätze 2 bis 9 finden in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 keine Anwendung.

(5) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. ~~Abs. 1 Nr. 1 gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).~~

§ 19 a Weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 19 Abs. 5 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung für das Grundstück oder Grundstücksteile entfallen.

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde (z. B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 17, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder gemäß § 18 bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(4) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 18 Abs. 1 b dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

(5) Abs. 1 gilt entsprechend bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken oder bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist oder durch Bescheid begründet worden ist, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

§ 19 b Entstehung einer weiteren Beitragspflicht in den Fällen des § 19 a

Absatz 2 bleibt unverändert.

(1) Die Beitragspflicht entsteht:

1. in den Fällen des § 19 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
2. in den Fällen des § 19 a Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;

- 3. in den Fällen des § 19 a Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;**
 - 4. in den Fällen des § 19 a Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 30 Abs. 9.**
1. In den Fällen des § 19 a Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 2. In den Fällen des § 19 a Abs. 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
 3. In den Fällen des § 19 a Abs. 3, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 4. In den Fällen des § 19 a Abs. 4 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

§ 21 Entstehung der Beitragschuld **p**flicht

Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.

(1) Die Beitragspflicht entsteht:

1. In den Fällen des § 15 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 15 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 20 Nrn. 1 - 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
- ~~4. In den Fällen des § 19a Abs. 4, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 18 Abs. 1 b dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 30 Abs. 9.~~

§ 28 Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|--|----------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 26 a) beträgt je m ³ Abwasser | 1,51 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 26 b) beträgt jährlich je m ² versiegelte Fläche | 0,41 € |
| (3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m ³ Abwasser | 0,70 €. |

§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) In den Fällen des § 26 Abs. 1 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(1) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.

(2) In den Fällen des § 26 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung der Wassergebühr festgesetzt wird. Ohne Wasserbezugsberechnung ist das Kalenderjahr der Veranlagungszeitraum.

(3) Die Gebührenschild gemäß § 26 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

(3) In den Fällen des § 26a Abs. 1 Nr. 1 und 3 und § 26b sind Teilzahlungen jeweils auf Ende eines Kalendermonats, in den Fällen des § 26a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 jeweils auf Ende eines Kalendervierteljahres zu leisten. Der Teilzahlung ist ein entsprechender Teil der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist die voraussichtliche Abwassermenge zu schätzen.

(4) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. In den Fällen des § 26 a Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie § 26 b entstehen die Vorauszahlungen jeweils mit Beginn des Kalendermonats, in den Fällen des § 26 a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 jeweils mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen in den Fällen des Satzes 2, 1. Halbsatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in den Fällen des Satzes 2, 2. Halbsatz mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(4) Die Abwassergebühren sind jeweils zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, die Teilzahlungen jeweils zu den in Absatz 3 genannten Zeitpunkten.

(5) In den Fällen des Abs. 4 Satz 2, 1. Halbsatz ist jeder Vorauszahlung ein Zwölftel, in den Fällen des Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz ein Viertel der Abwassermenge des Vorjahres bzw. der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 26 b zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist die voraussichtliche Abwassermenge zu schätzen. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

(6) Die Abwassergebühren sind jeweils zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Vorauszahlungen werden in den Fällen des Abs. 4 Satz 2, 1. Halbsatz mit Ende des Kalendermonats, in den Fällen des Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

§ 30 Anzeigepflichten

Die Absätze 1-8 bleiben unverändert.

(9) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde **Stadt** mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die Teilflächenabgrenzungen gem. § 18 Abs. 1 ~~b~~ **Nr. 2** dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

§ 33 Grundstücke ohne Anschlussmöglichkeit

Solange Grundstücke an die öffentlichen Entwässerungsanlagen nicht angeschlossen werden können und ihre Abwässer nach ~~§ 62 Abs. 3 Landesbauordnung~~ ausnahmsweise in geschlossene Gruben oder Einzelkläranlagen eingeleitet werden, übernimmt die Stadt die betrieblich notwendige Entleerung und Beseitigung des Grubeninhalts nach Anmeldung. ~~Dasselbe gilt für entsprechende Anlagen, die vor Inkrafttreten der Landesbauordnung (1. Jan. 1965) erstellt wurden. Die Grundstückseigentümer haben hierfür die Abwassergebühren nach der städtischen Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (EntsS) zu entrichten.~~

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Kuhlmann
Betriebsleiter

Anlagen:

Anlage 1 - Ansätze und Ermessensentscheidungen der Gebührenkalkulation

Anlage 2 - Gebührenvorauskalkulation

Anlage 3 - Gebührenkalkulation 2017-2019 - Satzungsänderung Endstand